

## Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

- Ausgangsproblem: Spannungsverhältnis zwischen Vertragsbindung (pacta sunt servanda) und Veränderung äußerer, „irgendwie“ vertragsrelevanter Umstände  
Vgl. „Canal de Craponne“ (Cour de cassation 1876): Aufgrund eines Vertrages von 1567 hatte sich A verpflichtet, die Gemeinde Pélissanne mithilfe eines Kanals mit Wasser zu versorgen und den Kanal zu unterhalten. Als Gegenleistung waren „3 sous“ je Flächeneinheit (ca. 190a) vereinbart – entsprach 1876 15 centimes. Aufgrund der Inflation von 3 Jahrhunderten deckten die Beträge bei weitem nicht mehr die Kosten für den Unterhalt des Kanals => Kann A Anpassung des Vertrages verlangen? (cour de cassation: Nein!)
- „clausula rebus sic stantibus“ z.T. im ius commune: Verträge stehen unter der impliziten Bedingung, dass sich die wesentlichen Umstände nicht ändern => bewusst nicht ins BGB übernommen
- 1920er Jahre: „Erfindung“ der Geschäftsgrundlage durch Paul Oertmann => Übernahme durch das RG 1922 für Folgen der Hyperinflation nach 1918 (§ 242 BGB) => Verfestigung von Fallgruppen
- Seit Schuldrechtsreform 2002: Explizit geregelt in § 313 BGB
  - Aber wenig aussagekräftiger Normtext
  - Letztlich muss auf die gleichen Kriterien wie vor 2002 zurückgegriffen werden
- Im Zuge der Corona-Pandemie erneute Bedeutungs- und Anwendungsspitze seit 2020

# Störung der Geschäftsgrundlage: Prüfungsaufbau I

1. Anwendungsbereich: Verträge aller Art
  - I.d.R. schuldrechtliche Verträge, aber auch sachenrechtliche, familienrechtliche, erbrechtliche Verträge (z.B. Unterhaltsregelungen)
  - Vorrang von Spezialregelungen: §§ 779, 321; Leistungsstörungenrecht
2. Geschäftsgrundlage
  - Mehr als bloß einseitiges Motiv, weniger als Vertragsinhalt (z.B. in Gestalt von Bedingung o.ä.)
  - Reales Element: Mindestens eine Partei ging von dem fraglichen Umstand bei Vertragsschluss erkennbar aus
  - Hypothetisches Element: Die Partei hätte den Vertrag bei Kenntnis der wahren Lage bzw. Entwicklung nicht oder zumindest mit anderem Inhalt geschlossen
  - Subjektive Geschäftsgrundlage (§ 313 II BGB): Gemeinsame Vorstellungen und Erwartungen beider Parteien (= beiderseitiger Motivirrtum)
  - Objektive Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB): „Umstände, die Grundlage des Vertrags geworden sind“ => Objektive Relevanz für die Sinnhaftigkeit der Vertragsdurchführung, auch wenn die Parteien sie bei Vertragsschluss nicht bedacht haben
  - Nur einseitige Vorstellungen einer Partei: Keine Geschäftsgrundlage, solange sie nicht beim Vertragsschluss zutage getreten sind und von der Gegenseite nicht beanstandet wurden

## Störung der Geschäftsgrundlage: Prüfungsaufbau II

3. Anfängliches Fehlen oder nachträglicher Wegfall der Geschäftsgrundlage
4. Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag
  - Vorrangig: Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung => Nur solche Risiken, die nicht kraft Gesetzes oder Vertrages einer Partei zugewiesen sind, können Rechte aus § 313 BGB begründen!
  - Nur außergewöhnliche, unvorhergesehene Ausnahmefälle, keine allgemeine Billigkeitskorrektur!
  - Beispiele für Risikozuweisungen:
    - §§ 119 ff. BGB für Irrtümer in der Erklärung => Einseitige Motivirrtümer sind Risiko des Irrenden
    - Geldschulden unterliegen Nominalwertprinzip => Inflationsrisiko trägt grds. Geldgläubiger
    - „Geld hat man zu haben“ (= Geldmangel ist stets zu vertreten) => Finanzierungsrisiko und Risiko eigener Zahlungsfähigkeit trägt Schuldner
    - §§ 243 II, 276 I 1 a.E. BGB => Gattungsschuldner trägt Beschaffungsrisiko
    - Käufer trägt Verwendungsrisiko für Kaufsache
    - Darlehensgeber trägt Insolvenzrisiko des Schuldners

## Störung der Geschäftsgrundlage: Rechtsfolgen

- Primär Anpassung des Vertrages
  - Z.B. Erhöhung oder Reduktion der Gegenleistung; Einfügung von Ausgleichspflichten; Verkürzung der Vertragsdauer
  - Ziel: Gleichmäßige Verteilung des aufgetretenen Risikos auf beide Seiten
  - I.ü. Orientierung am hypothetischen Parteiwillen: Was hätten redliche Parteien vereinbart, wenn sie die Störung vorausgesehen hätten? => praktisch kaum von der ergänzenden Vertragsauslegung zu unterscheiden
  - Praxis: Der Gläubiger kann unmittelbar auf die angepasste Leistung klagen => keine vorherige Klage auf Zustimmung zur Vertragsanpassung nötig
- Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Anpassung:
  - Rücktrittsrecht (§ 313 III 1 BGB)
  - Bzw. bei Dauerschuldverhältnissen: Kündigungsrecht (§ 313 III 2 BGB) mit Wirkung ex nunc

## Störung der Geschäftsgrundlage: Fallgruppen

- Schwere Äquivalenzstörungen:
  - Nachträgliche Veränderungen, die in niemandes Risikobereich fallen (z.B. Hyperinflation, pandemiebedingte Veränderungen von Geschäftstätigkeiten) verschieben das vertragliche Äquivalenzverhältnis
  - Aber: Vorrang der Übernahme des Beschaffungsrisikos und des Nominalwertprinzips bei Geldschulden
- Gemeinsamer Motivirrtum:
  - Z.B. beiderseitiger Kalkulationsirrtum
  - Oder beiderseitiger Irrtum über die Durchführbarkeit des Vertrages (z.B. Wegfall der Geschäftsgrundlage eines Leasingvertrages, wenn der entsprechende Kaufvertrag des Leasinggebers wegen eines Sachmangels rückabgewickelt wird)
- Verwendungszweckstörungen
  - I.d.R. trägt der Gläubiger das Verwendungsrisiko
  - Aber ausnahmsweise wird besonderer Verwendungszweck Geschäftsgrundlage des Vertrages, insbesondere bei Berücksichtigung im Preis
  - Z.B. Krönungszugfall: Miete eines Zimmers für einen Nachmittag zur Besichtigung der Krönung eines Königs => Krönung wird wegen Erkrankung des Königs verschoben
- Rückabwicklung von Zuwendungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

## Geschäftsgrundlage: Beispiel

V schenkt seinem zukünftigen Schwiegersohn S € 100.000, damit dieser damit ein Haus für sich und die Tochter T des V finanzieren kann. Das Haus wird auf einem Grundstück des S gebaut. S und T heiraten und leben fünf Jahre gemeinsam in dem Haus. Die Ehe scheitert und wird geschieden. S und T ziehen aus; S vermietet sein Haus weiter an einen Dritten.

Kann V von S die € 100.000 zurückverlangen?